

# Niederschrift

über die 76. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 2. April 2014

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 18 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Jens Marco Scherf und Stappel fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: VR Firmbach, Stadtkämmerer  
VR Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 7, nichtöffentlich ab TOP 8 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.20 Uhr. Sie wurde zwischen 20.25 und 20.30 Uhr unterbrochen. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

---

## 1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunden wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

## 2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 05.02.2014

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 05.02.2014 zu genehmigen.

## 3. Neukalkulation der Friedhofsgebühren

### 3.1 Vergleich der Kalkulationsergebnisse mit den bisherigen Gebühren

Die Fa. kommunale Transparenz pro fide gmbh, Würzburg, hat auftragsgemäß die Neukalkulation der Friedhofsgebühren mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Die Bestattungsgebühren sinken im Schnitt um ca. 7%. Dies ist dem verminderten Ansatz von Verwaltungskosten geschuldet, für die – aus Gründen der Transparenz – erstmals eine eigene Gebühr kalkuliert wurde. Die Gebäudegebühren steigen dagegen um ca. 36% auf insgesamt 501,72 € an. Die Dienstleistungen der Verwaltung aus Anlaß einer Beerdigung kosten 203,70 € (bisher: 10,00 €). Die Grabplatzgebühren entwickeln sich unterschiedlich. Während die einmaligen und laufenden Kosten für das Kinder-, Reihen- und Familiengrab um ca. 17%, 3% und 7% auf 225,00 €, 1197,00 € und 2.794,80 € fallen, sind für das Ehrengrab ca. 186% und für das Urnenwandgrab ca. 41% mehr zu bezahlen als bisher. Das Ehrengrab kostet nun 3.516,00 €, das Urnenwandgrab 1.885,80 €. Die Verschiebungen bei den Grabplatzgebühren sind dem Umstand geschuldet, dass die Urnenwand- und Ehrengräber bei der Ermittlung der einmaligen Grabplatzgebühren nicht mehr von den anderen Grabarten „quersubventioniert“ werden, weil für diese Grabarten sowie für die Urnenerdgräber und die Urnengräber im Columbarium nunmehr sachgerecht isolierte einmalige Grabplatzgebühren kalkuliert wurden.

Nach Art. 8 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, soll das Aufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen. In diesem Sinne stellen die kalkulierten Kosten bei der Gebührenfestsetzung die absolute Obergrenze dar. Dies gilt auch für die Grabplatzgebühren, die seit 2004 in einmalige und laufende Gebühren gesplittet sind. Eine interne Verschiebung der Obergrenzen ist mit Blick auf die klare Kostenzuordnung in § 4 Abs. 1 GS/FrS nicht zulässig.

Der Haupt- und Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 von der Übersicht „Kalkulationsergebnisse – Vergleich mit den bisherigen Gebühren“ vom 28.02.2014

Kenntnis genommen. Er empfiehlt, die Grabplatzgebühren für die Ehrengräber ab dem Haushaltsjahr 2013 der Stadt Würth a. Main unter der Haushaltsstelle 0.3400.6301 in Rechnung zu stellen und dem Friedhof gutzuschreiben.

Der Stadtrat beschloß, die Ergebnisse der Gebührenkalkulation der Fa. kommunale Transparenz pro fide gmbh, Würzburg, vom 03.12.2013 zu billigen. Er nahm von der Übersicht „Kalkulationsergebnisse – Vergleich mit den bisherigen Gebühren“ vom 28.02./10.03.2014 Kenntnis. Er beschloß, die Grabplatzgebühren für die Ehrengräber ab dem Haushaltsjahr 2013 der Stadt Würth a. Main unter der Haushaltsstelle 0.3400.6301 in Rechnung zu stellen und dem Friedhof gutzuschreiben.

### **3.2 Stillegung von 112 Reihengräbern**

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt, die Reihengräber der Abteilung 1 im alten Friedhofsteil langfristig stillzulegen und einer anderen Nutzung, z.B. Umwandlung zu Urnenerdgräbern zuzuführen. Insgesamt handelt es sich um 112 Reihengräber, die bei der Kalkulation deshalb unberücksichtigt bleiben.

Stadtrat Hennrich regte an, die stillgelegte Fläche so zu gestalten, daß der Pflegeaufwand für die Stadt minimiert wird.

Auf Anfrage von Stadtrat Oettinger teilte Bgm. Dotzel mit, daß eine Erweiterung des Friedhofs auf absehbare Zeit wegen der steigenden Anzahl von Urnenbeisetzungen, aber auch wegen des Verzichts auf Begründung von Nutzungsrechten ohne Beisetzung nicht erforderlich sein wird.

Der Stadtrat beschloß, der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zu folgen.

### **3.3 Einrichtung eines Columbariums in der St. Martins-Kapelle**

Das mit der Objektplanung beauftragte Büro Helmut Becker hat am 17.02.2014 die Kostenberechnung vom 05.09.2012 aktualisiert. Sie schließt nun mit 102.000 € (bisher: 78.000 €) ab. Die Mehrkosten vom ca. 24.000 € verteilen sich

- a) auf die Restaurierungsarbeiten, die ca. 11.000 € teurer werden,
- b) auf die Kapellenfenster, die ca. 9.000 € kosten und bisher nicht vorgesehen waren und
- c) auf die Baunebenkosten, die sich um ca. 3.000 € erhöhen.

Herr Becker hat in diesem Zuge auch seine Entwurfsplanung überarbeitet. An jeder Kapellenseite werden nun fünf Urnenstelen mit je fünf Urnenfächern schräg zum Eingang zeigend aufgestellt.

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt, die geänderte Entwurfsplanung vom 05.01.2014 und die geänderte Kostenberechnung vom 17.02.2014 zu billigen. Beides soll auch vom Bau- und Umweltausschuß vorberaten werden. Die notwendigen Haushaltsmittel sind in den Haushaltsplan 2014 einzustellen. Die Bauverwaltung soll beauftragt werden, etwaige Zuschußmöglichkeiten zu prüfen und die Zuschußanträge zu stellen.

Auf Anregung von Stadtrat Ferber beschloß der Stadtrat, zunächst nur die Kostenberechnung als Grundlage für die Gebührenkalkulation zu billigen. Die Entwurfsplanung soll zunächst im Bau- und Umweltausschuß beraten werden.

Die um ca. 24.000 € gestiegenen Investitionskosten wirken sich direkt auf die Höhe der einmaligen Grabplatzgebühren für das Columbarium aus. Das Büro kommunale Transparenz pro fide gmbh hat deshalb unterm 01.03.2014 kostenfrei eine Nachkalkulation erstellt. Danach verteuert sich die einmalige Grabplatzgebühr von 105,52 €/a bzw. 1.582,82 €/15 Jahre Ruhezeit um ca. 32% auf 139,09 €/a bzw. 2.086,35 €/15 Jahre Ruhezeit.

Verwaltungsintern wurde angesichts dieses Ergebnisses die Frage diskutiert, ob es sachgerecht sei, die gesamten Innensanierungskosten der St.-Martinskapelle als gebüh-

renfähig zu behandeln. Je nach Sichtweise sind hier unterschiedliche Beurteilungen möglich. Zunächst ist positiv festzustellen, dass durch die Umnutzung der St.-Martinskapelle zu einem Columbarium diese nunmehr eine zeitgemäße und nachhaltige Verwendung findet. Allerdings besteht ein Columbarium notwendigerweise nicht nur aus Urnenstelen, sondern auch aus einer adäquaten äußeren Hülle. Diese bildet die St.-Martinskapelle. Deshalb müssen die Kosten dieser Hülle grundsätzlich gebührenfähig sein. In der Nachkalkulation vom 01.03.2014 wurden neben den Innensanierungskosten i.H.v. 102.000 €, wovon 36.878,64 € auf die Urnengräber und der Rest (65.121,36 €) auf die Innensanierung entfallen, lediglich netto 10.275,21 € der Außensanierungskosten gebührenerhöhend und daneben auch die Spende des 1. Bürgermeisters i.H.v. 4.505 € gebührenerhöhend berücksichtigt. Die Kosten der Baukonstruktion sind – weil längst abgeschrieben – nicht mehr erfaßt.

Die Gegenposition bezieht den Standpunkt, zumindest die Innensanierungskosten i.H.v. 65.121,36 € wären auch ohne Umnutzung der St.-Martinskapelle angefallen; hierin enthalten ist auch ein denkmalpflegerischer Mehraufwand, der allein dem Denkmalschutz zuzurechnen ist, weshalb diese Kosten grundsätzlich nicht gebührenfähig sein sollen.

Nach Auskunft von Herrn Architekt H. Becker vom 07.03.2014 können ca. 40.000 € förderrechtlich als denkmalpflegerischer Mehraufwand angesetzt werden. Gemäß einer unverbindlichen Vorprüfung durch den Bezirk Unterfranken, Herrn Dr. Reder, vom 10.03.2014 können voraussichtlich ca. 36.800 € förderrechtlich dem denkmalpflegerischen Mehraufwand zugerechnet werden.

Das Büro kommunale Transparenz fide gmbh hat deshalb am 07.03.2014 kostenfrei eine weitere Nachkalkulation mit drei Varianten erstellt:

	<b>Sanierungskosten gesamt</b>	<b>denkmalpflegerischer Mehraufwand</b>	<b>gebührenfähig</b>
<b>Grundvariante</b>	102.000 €	0 €	102.000 €
<b>Altern. 1</b>	102.000 €	40.000 €	62.000 €
<b>Altern. 2</b>	102.000 €	20.000 €	82.000 €

Daraus ergeben sich folgende Grabplatzgebühren:

	<b>Gebühr einmalig</b>	<b>Gebühr laufend</b>	<b>Gebühr gesamt</b>
<b>Grundvariante</b>			
<b>a) Gebühr/a</b>	139,09 €	10,81 €	149,90 €
<b>b) Gebühr/15 J.</b>	2.086,35 €	162,15 €	2.248,50 €
<b>Altern. 1</b>			
<b>a) Gebühr/a</b>	92,45 €	10,81 €	103,26 €
<b>b) Gebühr/15 J.</b>	1.386,80 €	162,15 €	1.548,95 €
<b>Altern. 2</b>			
<b>a) Gebühr/a</b>	115,77 €	10,81 €	126,58 €
<b>b) Gebühr/15 J.</b>	1.736,60 €	162,15 €	1.898,75 €

Die Nachkalkulation ändert die vom Haupt- und Finanzausschuß bereits gebilligte Gebührenkalkulation der Fa. kommunale Transparenz pro fide gmbh, Würzburg, vom 03.12.2013. Sie bedarf deshalb der nachträglichen Billigung.

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt, die Nachkalkulation der einmaligen Grabplatzgebühren für das Columbarium der Fa. kommunale Transparenz pro fide gmbh, Würzburg-Heidingsfeld, vom 07.03.2014 zu billigen und der Gebührenkalkulation die Alternative 2 (einmalig: 115,77 €/a u. 1.736,60 €/15 J.) zugrunde zu legen. Er empfiehlt ferner, dass dauerhaft 50% der förderrechtlich ansatzfähigen denkmalpflegerischen Mehrkosten als nicht gebührenfähig vermögensrechtlich ausgeschieden werden.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

### **3.4 Einrichtung von 44 anonymen Urnenerdgräbern**

Die Stadt bietet seit 2011 Urnenerdgräber an, in denen insgesamt je vier Urnenbestattungen möglich sind. Im Zuge der Gebührenkalkulation berichtete die Friedhofsverwaltung, dass auch ein konkreter Bedarf nach anonymen Urnenerdgräbern besteht. Mangels eines entsprechenden Angebots der Stadt finden ca. 4–5 Bestattungen jährlich außerhalb des städtischen Friedhofs statt, was das jährliche Defizit der Stadt beim Friedhof naturgemäß vergrößert. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, in Zukunft auch anonyme Urnenerdgräber einzurichten, um den vorhandenen Bedarf möglichst im eigenen Friedhof abdecken zu können.

Nach den Überlegungen der Verwaltung könnten in der östlichen Ecke des alten Friedhofs – im Umfeld der St.-Martinskapelle – auf einer Fläche von 20m x 6m in zwei Reihen zunächst 44 anonyme Urnenerdgräber eingerichtet werden, in denen insgesamt je vier Urnenbestattungen möglich sein sollen. Auf der gleichen Fläche könnten später weitere 44 anonyme Urnenerdgräber entstehen.

Nach § 19 Abs. 5 FrS werden die anonymen Urnenerdgräber von der Stadt gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen nicht angebracht werden. Aus Pietätsgründen wird dem Nutzungsberechtigten ein konkreter Grabplatz zugewiesen, weshalb die Grabplätze zumindest „abgemarkt“ sein müssen. Die Grabplätze sind im übrigen eingegrünt.

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt, in der östlichen Ecke des alten Friedhofs im Umfeld der St.-Martinskapelle auf einer Fläche von 20m x 6m in zwei Reihen zunächst 44 anonyme Urnenerdgräber einzurichten. Die Bauverwaltung soll beauftragt werden, die Planung möglichst durch den Bauhof bis zum 30.06.2014 umsetzen zu lassen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

### **3.5 Neufestsetzung der Gebührensätze**

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt, die auf dem Ergebnis der Gebührenkalkulation beruhenden gerundeten Gebühren mit folgenden Änderungen zu billigen:

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1) Verwaltungsgebühr  | 100,00 € (statt 203,00 €) |
| 2) Grabplatzgebühr (einmalig)<br>für Urnengrab im Kolumbarium | 114,75 € (statt 115,75 €) |

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

### **3.6 Festsetzung eines regelmäßigen Kalkulationszeitraums**

Nach Art. 8 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhof“ wurden bislang erst zwei Gebührenkalkulationen erstellt, nämlich in den Jahren 2004 und in 2013. Der aktuellen Gebührenkalkulation wurde erstmals ein dreijähriger Kalkulationszeitraum, nämlich die Jahre 2013, 2014 und 2015 zugrunde gelegt. Die Jahre 2010, 2011 und 2012 wurden nachkalkuliert. Um die Friedhofsgebühren künftig zeitnah an die Kostenentwicklung anpassen zu können, schlägt die Stadtkämmerei vor, die Friedhofsgebühren regelmäßig zu kalkulieren und dafür einen dreijährigen Kalkulationszeitraum festzulegen.

Der HFA empfiehlt, gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG der Gebührenbemessung für den Friedhof einen dreijährigen Bemessungszeitraum zugrunde zu legen. Der laufende Kalkulationszeitraum umfaßt die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015. Die nächste Gebührenkalkulation steht somit im Frühjahr 2016 an und umfaßt die Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2018; die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 sind nachzukalkulieren.

## **4. Erlaß von Satzungen**

### **4.1 Neuerlaß einer Friedhofssatzung**

Die aktuelle Friedhofssatzung stammt aus dem Jahr 1982 und wurde dreimal, zuletzt am 13.06.2013, geändert. Sie bedarf insgesamt einer Anpassung, insbesondere an die neueste Rechtsprechung. Da sie in engem sachlichen Zusammenhang mit der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung steht und letztere auf der Grundlage der neuen Gebührenkalkulation ohnehin neu zu erlassen ist, bietet es sich an, in diesem Zuge auch die Friedhofssatzung neu zu erlassen.

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt, den von der Kämmerei in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erstellten Entwurf als Satzung zu beschließen. Zur Frage der Öffnungszeiten, für die mehrere Alternativen dargestellt wurden, empfiehlt der Ausschuß folgende Regelung:

Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember: von 07.00 – 17.00 Uhr  
April, Mai, Juni, Juli, August und September: von 07.00 – 20.00 Uhr

Der Stadtrat beschloß folgende

### **Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Würth a. Main (Friedhofssatzung – FrS 2014 – )**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), erlässt die Stadt Würth a. Main, nachstehend Stadt genannt, folgende Satzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Stadt errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof,
- b) das Leichenhaus,
- c) die Aussegnungshalle,
- d) die St.-Martinskapelle und
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

### **§ 2 Friedhofszweck**

<sup>1</sup>Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### **§ 3 Bestattungsanspruch**

(1) <sup>1</sup>Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemä-

ße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,  
d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) <sup>1</sup>Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

#### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

<sup>1</sup>Der Friedhof wird von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. <sup>2</sup>Der Belegungsplan wird von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

#### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

(1) <sup>1</sup>Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. <sup>2</sup>Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. <sup>3</sup>Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) <sup>1</sup>Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen oder diese durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. <sup>2</sup>Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) <sup>1</sup>Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) <sup>1</sup>Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 6 Öffnungszeiten**

(1) <sup>1</sup>Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) <sup>1</sup>Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

#### **§ 7 Verhalten im Friedhof**

(1) <sup>1</sup>Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) <sup>1</sup>Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) <sup>1</sup>Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. <sup>2</sup>Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,

b) zu rauchen und zu lärmern,

c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren; Kinderwagen, Roll-

- stühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) <sup>1</sup>Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) <sup>1</sup>Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

### **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. <sup>2</sup>Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) <sup>1</sup>Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. <sup>2</sup>Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. <sup>3</sup>Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) <sup>1</sup>Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) <sup>1</sup>Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

## **III. Grabstätten und Grabmale**

### **§ 9 Grabstätten**

- (1) <sup>1</sup>Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. <sup>2</sup>An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

### **§ 10 Grabarten**

- (1) <sup>1</sup>Gräber im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)
  - b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)
  - c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)
  - d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)
  - e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym
  - f) Urnengrabfächer (Urnenwand)
  - g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle).
- (2) <sup>1</sup>Urnenerdgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Anonyme Urnenerdgräber sind namenlose Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. <sup>2</sup>Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. <sup>3</sup>Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. <sup>4</sup>Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die noch nicht älter als 12 Jahre sind.
- (5) <sup>1</sup>Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt.

### § 11 Urnenbeisetzungen

- (1) <sup>1</sup>Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) <sup>1</sup>Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. <sup>1</sup>Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) <sup>1</sup>Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

### § 12 Größe und Belegungsmöglichkeiten der Grabstätten und Grabfächer

- (1) <sup>1</sup>Für die Einteilung der Grabstätten und Grabfächer ist der Belegungsplan maßgebend. <sup>2</sup>Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. <sup>1</sup>Die einzelnen Grabstätten und Grabfächer haben folgende Maße:

Grabarten	Länge	Breite	Fläche
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	2,00 m	1,00 m	2,00 m <sup>2</sup>
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	2,50m	2,00 m	5,00 m <sup>2</sup>
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	1,35 m	0,65 m	0,88 m <sup>2</sup>
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	0,80 m	0,60 m	0,48 m <sup>2</sup>
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	0,80 m	0,60 m	0,48 m <sup>2</sup>
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	0,50 m	0,50 m	0,25 m <sup>2</sup>
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	0,50 m	0,50 m	0,25 m <sup>2</sup>

<sup>2</sup>Die einzelnen Grabplätze haben folgende Tiefen, gerechnet bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne:



<b>Grabarten</b>	<b>einfachtief</b>	<b>doppeltief</b>
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	1,60 m 0,60 m	2,20 m -
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	1,60 m 0,60 m	2,20 m -
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	1,40 m 0,60 m	- -
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	0,60 m	0,90 m
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	0,60 m	0,90 m

(2) <sup>1</sup>Leichen können in Einzel-, Doppel- und Kindergrabstätten beigesetzt werden (Sargbestattungen).

(3) <sup>1</sup>Urnen können in Urnengrabstätten, Urnengrabfächern oder in Einzel-, Doppel- und Kindergrabstätten beigesetzt werden (Urnenbestattungen).

(4) <sup>1</sup>Die Grabstätten und Grabfächer können – bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten – maximal wie folgt belegt werden:

<b>Grabarten</b>	<b>Särge</b>	<b>Tiefe</b>	<b>Urnen</b>	<b>Tiefe</b>
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	2	doppeltief	4	einfachtief
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	4	doppeltief	8	einfachtief
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	1	einfachtief	1	einfachtief
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	-	-	4	doppeltief
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	-	-	4	doppeltief
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	-	-	4	-
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	-	-	4	-

### § 13 Rechte an Grabstätten

(1) <sup>1</sup>An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. <sup>3</sup>Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen. <sup>4</sup>Soweit bei einer Grabart sowohl Sarg- als auch Urnenbestattungen möglich sind, kann das Nutzungsrecht nach Satz 2 und 3 auch nur für die jeweilige Ruhefrist verliehen werden, die für die Urnenbestattungen vorgesehen ist.

(2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – GS/FrS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.

(4) <sup>1</sup>Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. <sup>2</sup>Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt be-

nachrichtigt.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) <sup>1</sup>Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

### **§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) <sup>1</sup>Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) <sup>1</sup>Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde.

<sup>2</sup>Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. <sup>3</sup>Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag

a) auf dem überlebenden Ehegatten,

b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

c) auf die Kinder,

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die leiblichen Geschwister,

g) auf die Stiefkinder,

h) auf die Stiefgeschwister

i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben

übertragen werden. <sup>4</sup>Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere Person das Vorrecht vor jüngeren. <sup>5</sup>Stimmen die Vorberechtigten zu, so kann auf Antrag im begründeten Einzelfall das Nutzungsrecht auch auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten übertragen werden.

<sup>6</sup>Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. <sup>7</sup>Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).

(4) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. <sup>2</sup>In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) <sup>1</sup>Ist der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erloschen, geht das Nutzungsrecht auf die Erben über.

(6) <sup>1</sup>Bei Grabstätten und Grabfächern, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 und 5 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung für die Erstanlage und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. <sup>2</sup>Gegen vollständigen Kostenersatz kann das Grabnutzungsrecht und das Grabmal erworben werden.

### **§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) <sup>1</sup>Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) <sup>1</sup>Bei allen Grabstätten und Grabfächern sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) <sup>1</sup>Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) <sup>1</sup>Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

### **§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) <sup>1</sup>Soweit die Grabstätten nach dieser Satzung zur Bepflanzung vorgesehen sind, dürfen dafür nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. <sup>2</sup>Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) <sup>1</sup>Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. <sup>2</sup>In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (4) <sup>1</sup>Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. <sup>2</sup>Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. <sup>2</sup>Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) <sup>1</sup>Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

### **§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. <sup>2</sup>Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. <sup>1</sup>Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter An-

gabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18, 19 und 19a dieser Satzung entspricht. <sup>2</sup>Widerspricht die Anlage den Vorschriften des § 19a, ist sie zu versagen.

(4) <sup>1</sup>Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Stadt entfernt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen, den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widersprechen oder unter Missachtung von § 19a mit Kinderarbeit hergestellt wurden (Ersatzvornahme § 30).

(5) <sup>1</sup>Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

### § 18 Größe von Grabmalen

(1) <sup>1</sup>Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Grabarten	Länge	Breite	Höhe
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): stehend	-	0,85 m	1,05 m
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): stehend	-	1,70m	1,30 m
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): stehend	-	0,45 m	0,70 m
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab): liegend	0,80 m	0,60 m	-

(2) <sup>1</sup>Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt.

### § 19 Grabgestaltung

(1) <sup>1</sup>Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) <sup>1</sup>Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(3) <sup>1</sup>Für die Urnenwandkammern sind nur die von der Stadt beschafften Abdeckplatten zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. <sup>2</sup>Die Beschriftung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. <sup>1</sup>Die Abdeckplatten verbleiben im Eigentum der Stadt. <sup>3</sup>Sie werden auf Wunsch den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungsdauer ausgehändigt. <sup>4</sup>An der Urnenwand dürfen die Nutzungsberechtigten keine Pflanzen, Blumen oder sonstigen Grabschmuck (einschließlich Kerzen) anbringen. <sup>5</sup>Kerzen können auf den von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Kerzenhaltern abgestellt werden; für Blumen steht die Pflanzfläche vor der Urnenwand zur Verfügung.

(4) <sup>1</sup>Urnenerdgräber werden mit einer Steinplatte der Größe 0,60 m x 0,80 m abgedeckt. <sup>2</sup>Die Graboberfläche des Urnenerdgrabes wird durch den Nutzungsberechtigten gestaltet und gepflegt. <sup>3</sup>Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem Urnenerdgrab nicht angebracht werden.

(5) <sup>1</sup>Anonyme Urnenerdgräber werden durch die Stadt gestaltet und gepflegt. <sup>2</sup>Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnenerdgrab nicht angebracht werden.

### § 19a Mit Kinderarbeit hergestellte Grabdenkmäler

<sup>1</sup>Grabmale, die nicht nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19.11.2000, hergestellt wurden, dürfen nicht aufgestellt werden. <sup>2</sup>Als Nachweis genügt das Xertifix- oder das Fairstone-Siegel.

## **§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

(1) <sup>1</sup>Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. <sup>2</sup>Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. <sup>3</sup>Die Urnenerdgräber sind mit Streifenfundamenten ausgestattet. <sup>4</sup>Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. <sup>2</sup>Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. <sup>3</sup>Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen (Ersatzvornahme, § 30).

(3) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) <sup>1</sup>Grabmäler und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.

(5) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder nach § 14 Abs. 2 Pflichtigen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. <sup>2</sup>Die Grabstätten sind einzuebnen.

(6) <sup>1</sup>Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. <sup>2</sup>Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

## **IV.**

### **Bestattungsvorschriften**

#### **§ 21 Leichenhaus**

(1) <sup>1</sup>Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. <sup>2</sup>Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) <sup>1</sup>Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. <sup>2</sup>Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. <sup>2</sup>Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. <sup>2</sup>Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. <sup>3</sup>Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. <sup>4</sup>Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bun-

desseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. <sup>5</sup>Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) <sup>1</sup>Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

### **§ 22 Leichenhausbenutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus zu verbringen.

(2) <sup>1</sup>Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sicher gestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

### **§ 23 Leichentransport**

<sup>1</sup>Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. <sup>2</sup>Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### **§ 24 Leichenversorgung**

<sup>1</sup>Das Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### **§ 25 Benutzungszwang für das Friedhofs- und Bestattungspersonal**

(1) <sup>1</sup>Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem städtischen Friedhof werden von der Stadt hoheitlich, d.h. mit Benutzungszwang ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

<sup>1</sup>Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) und der Ausschmückung nach Abs. 1e) befreien.

### **§ 26 Bestattung**

<sup>1</sup>Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern.

<sup>2</sup>Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach ge-

geschlossen ist.

### **§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

- (1) <sup>1</sup>Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

### **§ 28 Ruhefristen**

- (1) <sup>1</sup>Die wiederbelegungsfreien Ruhefristen betragen für die jeweilige Grab- und Bestattungsart:

<b>Grabarten</b>	<b>Sargbestattungen</b>	<b>Urnenbestattungen</b>
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	15 Jahre
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	30 Jahre	15 Jahre
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	15 Jahre	15 Jahre
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	-	15 Jahre
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	-	15 Jahre
f) Urnengrabfächer (Urnwand)	-	15 Jahre
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	-	15 Jahre

<sup>1</sup>Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

- (2) <sup>1</sup>Für die Dauer der Ruhefrist einer Urnenbestattung in Erdgräbern dürfen Leichenbestattungen erfolgen. <sup>2</sup>Für Doppelgrabstätten gilt dies für die jeweilige Grabstätte.

### **§ 29 Exhumierung und Umbettung**

- (1) <sup>1</sup>Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) <sup>1</sup>Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) <sup>1</sup>Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V.**

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Ersatzvornahme**

<sup>1</sup>Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. <sup>2</sup>Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. <sup>3</sup>Dabei ist eine ange-

messene Frist zu setzen. <sup>4</sup>Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 31 Haftungsausschluss**

<sup>1</sup>Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 32 Zuwiderhandlungen**

<sup>1</sup>Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) den Vorschriften des § 19a zuwiderhandelt,
- c) die erforderliche Erlaubnis und Genehmigung der Stadt nicht einholt oder gegen diese verstößt,
- d) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- e) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält,
- f) die in dieser Satzung festgelegten Verbote und Gebote sowie die Anordnungen der Friedhofsverwaltung missachtet,
- g) seine Anzeigepflichten verletzt.

### **§ 33 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 29.01.1982 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 13.06.2013 außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 treten alle Regelungen dieser Satzung, die die Grabart „Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)“ betreffen, rückwirkend zum 01.06.2011 in Kraft.

Wörth a. Main, den  
Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister

## **4.2 Neuerlaß einer Gebührensatzung zur Friedhofssatzung**

Die aktuelle Gebührensatzung zur Friedhofssatzung stammt aus 2004 und wurde bislang noch nicht geändert. Sie bedarf aber insgesamt einer Anpassung, insbesondere an die neueste Rechtsprechung. Da sie in engem sachlichen Zusammenhang mit der Friedhofssatzung steht, bietet es sich an, in diesem Zuge auch die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung neu zu erlassen.

Die Stadtkämmerei hat in enger Abstimmung mit der Friedhofverwaltung auf der Grundlage des nicht amtlichen Musters des BayGT von 10/2013 und unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten einen Entwurf erstellt, der vom Haupt- und Finanzausschuß unter Berücksichtigung der unter TOP 3.5 beschlossenen Änderungen zur Annahme empfohlen wird.

Der Stadtrat beschloß folgende

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen**



**der Stadt Wörth a. Main  
(Gebührensatzung zur Friedhofssatzung - GS/FrS 2014 -)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Wörth a. Main, nachfolgend Stadt genannt, folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) <sup>1</sup>Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Gebäudenutzungsgebühren (§ 5)
  - c) Bestattungsgebühren (§ 6) und
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - e) wer ohne Antrag, Auftrag bzw. Erlaubnis eine Bestattungsleistung in Anspruch genommen hat.
- (2) <sup>1</sup>Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) <sup>1</sup>Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) <sup>1</sup>Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Friedhofsgebühren**

- (1) <sup>1</sup>Die einmaligen Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 2) entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 28 FS,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) <sup>1</sup>Die laufenden Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 3) entstehen jährlich an dem Tag des Jahres, der der Verleihung des Grabnutzungsrechts entspricht.
- (3) <sup>1</sup>Die Gebäudenutzungsgebühren (§ 5), die Bestattungsgebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) <sup>1</sup>Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides bzw. zu den im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

**§ 4 Grabnutzungsgebühren**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Grabplätze ansatzfähigen Kosten nebeneinander einmalige und laufende Grabnutzungsgebühren. <sup>2</sup>Die einmaligen Grabnutzungsgebühren decken die ansatzfähigen Fixkosten, die laufenden Grabnutzungsgebühren die ansatzfähigen variablen Kosten.
- (2) <sup>1</sup>Die einmaligen Grabnutzungsgebühren sind Vorweggebühren. <sup>2</sup>Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, zusammengefasst vorweg veranlagt. <sup>3</sup>Ihre Höhe bestimmt sich insgesamt nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. <sup>4</sup>Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie insgesamt abgegolten.
- (3) <sup>1</sup>Die laufenden Grabnutzungsgebühren sind Jahresgebühren. <sup>2</sup>Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, jährlich veranlagt. <sup>3</sup>Ihre Höhe bestimmt sich jeweils nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. <sup>4</sup>Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie für das jeweilige Jahr abgegolten.  
<sup>4</sup>Die laufenden Grabplatzgebühren werden entweder zusammengefasst mit den übrigen Gebühren oder mittels eines separaten Gebührenbescheids gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. <sup>5</sup>Dabei kann bestimmt werden, dass die festgesetzten laufenden Grabplatzgebühren bis zu ihrer Änderung durch einen neuen Gebührenbescheid fortgelten.
- (4) <sup>1</sup>Die Grabnutzungsgebühren betragen pro Jahr, für das Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden:

Grabarten	Ruhefrist	einmalig/a	laufend/a	gesamt/a (nachrichtlich)
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre 15 Jahre	13,75 € 13,75 €	25,75 € 25,75 €	39,50 € 39,50 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre 15 Jahre	32,50 € 32,50 €	60,50 € 60,50 €	93,00 € 93,00 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	15 Jahre 15 Jahre	5,25 € 5,25 €	9,75 € 9,75 €	15,00 € 15,00 €
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	8,25 €	12,75 €	21,00 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	8,25 €	12,75 €	21,00 €
f) Urnengrabfächer (Urnwand)	15 Jahre	114,75 €	10,75 €	125,50 €
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	114,75 €	10,75 €	125,50 €
h) Ehrengabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	95,50 €	21,50 €	117,00 €

- (5) <sup>1</sup>Die Grabnutzungsgebühren betragen für die Dauer der Ruhefristen (§ 28 FrS):

Grabarten	Ruhefrist	einmalig (nachrichtlich)	laufend (nachrichtlich)	gesamt (nachrichtlich)
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre 15 Jahre	412,50 € 206,25 €	772,50 € 386,25 €	1.185,00 € 592,50 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre 15 Jahre	975,00 € 487,50 €	1.815,00 € 907,50 €	2.790,00 € 1.395,00 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	15 Jahre 15 Jahre	78,75 € 78,75 €	146,25 € 146,25 €	225,00 € 225,00 €
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	123,75 €	191,25 €	315,00 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	123,75 €	191,25 €	315,00 €
f) Urnengrabfächer (Urnwand)	15 Jahre	1.721,25 €	161,25 €	1.882,50 €
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	1.721,25 €	161,25 €	1.882,50 €

h) Ehrenggrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	2.865,00 €	645,00 €	3.510,00 €
--------------------------------------	----------	------------	----------	------------

### § 5 Gebäudegebühren

(1) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Gebäude ansatzfähigen Kosten einmalige Gebäudegebühren.

(2) <sup>1</sup>Die Gebäudegebühren betragen

a) für die Benutzung des Leichenhauses	353,00 €
b) für die Benutzung der Aussegnungshalle	148,00 €

### § 6 Bestattungsgebühren

(1) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich des Erdtransports innerhalb des Friedhofs ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Grabherstellung**) folgende Gebühren:

Grabarten	einfachtief	doppeltief
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	340,00 € 92,00 €	454,00 € -
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	340,00 € 92,00 €	454,00 € -
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	139,00 € 92,00 €	- -
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	92,00 €	92,00 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	92,00 €	92,00 €
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	92,00 €	92,00 €
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	92,00 €	92,00 €

(2) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für alle sonstigen Arbeiten ansatzfähigen Kosten (sonstige Leistungen Grabherstellung/Grabauflassung), wie z.B.

- a) für das Abräumen der Grabstätte, das Entfernen der Grabeinfassungen, der Fundamente und der Wurzelstöcke,
- b) für die Ausbaggerung oder Umbettung einer Leiche, soweit dies nicht von der Stadt zu vertreten ist,
- c) für das Abräumen von aufzulassenden Grabstätten sowie
- d) für sonstige unvorhergesehene Arbeiten,

eine Gebühr, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemisst. Sie beträgt

pro angefangene 15 Minuten	14,00 €
----------------------------	---------

(3) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme von Sargträgern ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Sargträger**) eine Gebühr. Sie beträgt

für vier Sargträger	147,00 €
---------------------	----------

(4) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Empfangnahme des Sarges nach der Einlieferung in das Leichenhaus, für das Aufbahnen des Sarges im Aufbahrungsraum, für das Aufstellen des Sarges in der Aussegnungshalle, für die Vorrichtung des Grabplatzes für die Trauerfeier, für die Mitwirkung bei der Trauerfeier und für das

Ausschmücken des geschlossenen Grabes mit den vorhandenen Kranz- und Blumenschmuck ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Bestattungsservice**) folgende Gebühren:

a) bei Sargbestattungen	134,00 €
b) bei Urnenbestattungen	113,00 €

- (5) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der ansatzfähigen Zusatzkosten, die für Bestattungen anfallen, deren Beginn außerhalb der regelmäßigen Bestattungszeiten liegt, einen Zuschlag (**Zuschlagsgebühr**). <sup>2</sup>Die Zuschlagsgebühr beträgt

in v.H. der jeweiligen Bestattungsgebühr nach den Abs. 1 – 4	10%.
--	------

<sup>2</sup>Die regelmäßigen Bestattungszeiten liegen

a) im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 16.00 Uhr,
b) im Winterhalbjahr (01.10.-31.03.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 15.00 Uhr.

### § 7 Verwaltungsgebühren

<sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung ansatzfähigen Kosten folgende Verwaltungsgebühren:

a) für eine Bestattung inklusive der Leistungen nach Buchst. b) und c)	100,00 €
b) für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes nach § 13 FrS	20,00 €
c) für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 FrS	20,00 €
d) für die Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen	40,00 €
e) für die Erlaubnis nach § 20 Abs. 4 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen	20,00 €
f) für die Erlaubnis nach § 29 Abs. 1, die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen vornehmen zu dürfen	100,00 €

### § 8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 11.11.2004 außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 treten alle Regelungen dieser Satzung, die die Grabart „Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)“ betreffen, rückwirkend zum 01.06.2011 in Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Grabnutzungsrechte gilt in Bezug auf die Anwendung des § 4 Abs. 4 (laufenden Grabnutzungsgebühren/a) folgende Übergangsregelung:
- <sup>1</sup>Soweit die laufenden Grabnutzungsgebühren/a noch nicht entstanden sind, kommen für die restliche Nutzungsdauer die in § 4 Abs. 4 genannten Gebühren zur Anwendung.
  - <sup>1</sup>Abweichend von Buchst. a. gilt für die laufenden Grabnutzungsgebühren/a nach § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. f) „Urnenwandgräber“ folgende Regelung:  
<sup>2</sup>Für die restliche Nutzungsdauer verbleibt es bei den bisherigen laufenden Grabnutzungsgebühren i.H.v. 49,00 €/a.

Wörth a. Main, den  
Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister

**5. Billigung des Jahresabschlusses 2012 des Betriebs gewerblicher Art „Freizeitanlagen“**

Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des städtischen BgA „Freizeitanlagen“ für 2012 wurde am 09.04./20.09.2013 und 23.01.2014 – unter Berücksichtigung der maßgeblichen Zahlen für die einheitliche und gesonderte Feststellung des Finanzamtes für die EZV GmbH & Co. KG – von der Kämmererei aus dem kamerale Abschluß entwickelt und vorläufig fertiggestellt. Der Jahresabschluß 2012 berücksichtigt auch die Ergebnisse aus der Betriebsprüfung 2008-2010, die nachfolgend an der jeweiligen Stelle rot markiert sind und erläutert werden.

Herr Dipl.-Volkswirt Martin Ertl vom BKPV hat am 05.02.2014 den Jahresabschluß 2012 auftragsgemäß auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit hin überprüft. Die notwendigen Steuererklärungen wurden von Herrn Ertl am 05.02.2014 erstellt und elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2012 schließt mit einem Jahresgewinn nach Steuern von 106.824,50 € (Vorjahr: 4.718,26 €) ab. Das Ergebnis hat sich damit um 102.106,24 € gegenüber dem Vorjahr verbessert.

Getragen wird dieses Ergebnis praktisch ausschließlich durch die G+V-Position „sonstige Erträge“, die mit insgesamt 583.783,87 € (Vorjahr: 488.422,87 €) zur Gesamtleistung beisteuert und per Saldo um +95.361,00 € höher ausfällt. Auf die Beteiligungseinnahmen (anteiliger Jahresüberschuß der EZV KG) entfallen davon allein 520.551,79 € (Vorjahr: 414.148,08 €). Diese werden auf der Basis der Betriebsprüfung 2008-2010 ab dem Wirtschaftsjahr 2011 nur mehr in ihrer steuerlichen und nicht mehr in ihrer handelsrechtlichen Höhe berücksichtigt. Der Jahresüberschuß der EZV KG ist, ausgelöst durch einmalige Faktoren, um 529.983,00 € auf 2.466.887,14 € (Vorjahr: 1.936.894,14 €) gewachsen. Ohne die Beteiligungseinnahmen hätten die beiden BgA einen Verlust von 413.727 € (Vorjahr: -/409.430 €) erzielt.

Den Zinserträgen für Forderungen an die Stadt, die ebenfalls in der G+V-Position „sonstige Erträge“ enthalten sind, wird ab dem Wirtschaftsjahr 2011 nur mehr der Zinssatz zugrunde gelegt, den die Stadtkasse aus der Anlage ihres Kassenbestands durchschnittlich erzielt hat. Dieser Zinssatz liegt im Wirtschaftsjahr 2012 bei 1,04% (Vorjahr: 1,28%). Die Zinserträge betragen 21.698,88 € (Vorjahr: 24.222,73 €).

Als weiteres Ergebnis der Betriebsprüfung 2008-2010 müssen seit dem Wirtschaftsjahr 2011 die auf die hoheitliche Nutzung des Hallenbads und der Zweifachsporthalle entfallenden Aufwendungen/Erträge eliminiert und als sonstige Erträge bzw. Umsatzerlöse ergebniswirksam verbucht werden. Für das Wirtschaftsjahr 2012 errechnet sich für die Sporthalle erstmals ein Betrag von 40.218,96 € (Vorjahr: 40.546,55 €). Für das Hallenbad erfolgt diese Korrektur ausschließlich ertragsseitig, indem die Umsatzerlöse für die hoheitlichen Nutzungen um 150% erhöht werden. Im Wirtschaftsjahr 2012 sind dies 22.927,50 € (Vorjahr: 19.800,00 €).

Nennenswerte Veränderungen in den G+V-Positionen gibt es bei den Abschreibungen; diese erhöhen sich um 8.835,20 € auf insgesamt 170.784,40 €. Auf der anderen Seite werden bei der Position „sonstige Aufwendungen“ 9.162,18 € eingespart.

Wie im Wirtschaftsjahr 2011 wird auch die G+V-Rechnung 2012 mit Ertragssteuern in beachtlicher Höhe belastet. Insgesamt müssen unter der Position „Steuern vom Einkommen“ insgesamt 42.554,79 € (Vorjahr: 44.620,78 €) aufgewendet werden. Im Wirtschaftsjahr 2011 wurden auf Grund der Betriebsprüfung 2008-2010 für die Jahre 2006-2010 insgesamt 43.763,78 € Körperschaftssteuer/Solidaritätszuschlag zurückgestellt. Im Wirtschaftsjahr 2012 waren auf Grund der Betriebsprüfung 2006-2008 bei der EZV GmbH & Co. KG Körperschaftssteuer/Solidaritätszuschlag i.H.v. insgesamt 49.791,79 € nachzuzahlen.

Die Bilanz schließt zum 31.12.2012 in Aktiva und Passiva mit 8.978.919,97 € (Vorjahr:

8.972.039,24 €) ab.

Auf der Aktivseite ist das Anlagevermögen mit 4.912.766,20 € (Vorjahr: 5.038.205,86 €) und damit um 125.439,66 € geringer ab als im Vorjahr bewertet. Davon entfallen auf die Abschreibungen 170.784,40 € und auf die Anlagenzugänge 45.344,74 €. Die Gebäude stehen mit nur noch 3.091.213,22 € (Vorjahr: 3.171.683,22 €) in den Büchern. Die betriebstechnischen Anlagen sind mit 575.880,94 € und die Betriebs- und Geschäftsausstattungen sind mit 82.833,64 € aktiviert. Auf die Position „Anlagen im Bau“ entfallen wie im Vorjahr 0,00 €.

Das Beteiligungsvermögen, das bisher regelmäßig mit 887.365,09 € aktiviert war, wächst um 955.236,33 € auf insgesamt 1.842.601,42 € an. Die Ursache dieser markanten Veränderungen liegt darin, dass das Beteiligungsvermögen um die Pos. „Forderungen (Gesellschafterkonten)“ erweitert wird. Hier handelt es sich um die Pos. „Forderungen aus Beteiligungen“, also um offene Gewinnausschüttungen, die bislang unter dem Umlaufvermögen aktiviert waren und nunmehr dem Beteiligungsvermögen zugeordnet werden. An dieser Stelle sind nunmehr 955.236,33 € aktiviert. Allerdings handelt es sich hier seit dem Wirtschaftsjahr 2011 um rein steuerliche Werte. Handelsrechtlich, d.h. tatsächlich betragen die offenen Gewinnausschüttungen 686.696,44 €.

Das Umlaufvermögen (ausschließlich aus Forderungen bestehend) erreicht einen Wert von 2.223.552,36 € (Vorjahr: 3.046.468,29 €), das entspricht einer Abnahme von 822.915,93 €. Die Ursache dieser markanten Veränderung liegt in der vorstehend beschriebenen Umsetzung der Pos. „Forderungen aus Beteiligungen“. Das Umlaufvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen konnten vollständig abgebaut werden (Vorjahr: 7.433,78 €).
- Die Forderungen an das Finanzamt haben sich auf 12.167,09 € (Vorjahr: 14.325,93 €) etwas verringert. Es handelt sich insgesamt um Umsatzsteuer-Ansprüche.
- Die Forderungen an die Stadt betragen nun 2.093.986,61 € (Vorjahr: 2.100.574,44 €).
- Die Forderungen aus Beteiligungen wurden in das Beteiligungsvermögen umgesetzt.
- Die sonstigen Forderungen sind mit 117.398,66 € (Vorjahr: 118.169,60 €) nahezu konstant geblieben. In dieser Position des Umlaufvermögens sind nur noch die sog. Abzugssteuern der EZV KG enthalten, die vom Finanzamt an den BgA „Freizeiteinrichtungen“ erstattet und vom BgA „Freizeiteinrichtungen“ an die EZV KG mittels Abzug von der Überschüssausschüttung weitergeleitet werden müssen (also nur durchlaufen) und sich deshalb auch in der Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ wiederfinden, soweit sie noch nicht an die EZV KG weitergeleitet wurden. In den sonstigen Forderungen sind dabei die Abzugssteuern der Wirtschaftsjahre 2011 und 2012, in den sonstigen Verbindlichkeiten die Abzugssteuern des Wirtschaftsjahres 2012 bilanziert.

Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital nicht verändert; es ist unverändert mit 4.797.286,43 € passiviert. Der Bilanzgewinn ist um den Jahresgewinn von 106.824,50 € auf nun 2.222.125,07 € (Vorjahr: 2.115.300,57 €) angewachsen. Die für den Bau der 2-fach-Sporthalle eingegangenen Spenden sind als Ertragszuschüsse i.H.v. 16.414,00 € passiviert und wurden im Wirtschaftsjahr 2012 i.H.v. 570,00 € aufgelöst.

Die Rückstellungen sind nun mit einem Betrag von 58.213,00 € passiviert (Vorjahr: 44.863,78 €). Für Ertragssteuernachzahlungen und steuerliche Nebenforderungen in Folge der Betriebsprüfung 2008-2010 sind nun noch insgesamt 57.113,00 € zurückgelegt. Für die externen Bilanzerstellungskosten sind weiterhin 1.100,00 € passiviert.

Verbindlichkeiten bestehen zum einen gegenüber der EZV GmbH & Co. KG in Höhe der dortigen Abzugssteuern (Kapitalertragssteuer, Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag), das sind 57.861,52 € (Vorjahr: 59.537,14 €). Zum anderen belaufen sich die Bankschulden (für die Sporthalle) auf 1.827.019,95 € (Vorjahr: 1.938.045,99 €). Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen nicht mehr (Vorjahr: 21,33 €). Ins-

gesamt sind zum 31.12.2012 Verbindlichkeiten i.H.v. 1.884.881,47 € (Vorjahr: 1.997.604,46 €) passiviert.

Steuerlich ergibt sich folgende Situation:

Aus dem Jahresabschluß 2012 ergibt sich ein negatives zu versteuerndes Einkommen, also ein steuerlicher Verlust i.H.v. 11.881,00 €. Er wird auf das Wirtschaftsjahr 2013 vorgetragen. Im Wirtschaftsjahr 2012 sind keine Kapitalertragssteuern/Solidaritätszuschlag zu zahlen. Für den BgA „Freizeiteinrichtungen“ ergab sich 2012 per Saldo ein Vorsteuer-Erstattungsanspruch zugunsten der Stadt in Höhe von 25.295,30 € (2011: 28.744,04 €); davon entfallen auf den BgA „Hallenbad“ 2.644,81 € und auf den BgA „2-fach-Sporthalle“ 22.650,49 €. Nach Abzug der bereits erhaltenen Zahlungen verbleibt ein Schlußzahlungsanspruch i.H.v. 12.167,09 € (Vorjahr: 14.321,03 €), der als Forderung an das Finanzamt aktiviert ist.

Die Badegebührenumsätze erreichen eine Summe von 20.358,77 € netto (2011: 20.282,24). Auf den öffentlichen Badebetrieb entfällt dabei ein Betrag von 11.690,63 € (2011: 10.580,99). Die Umsätze aus Vermietung und Verpachtung (Schule, Vereine u. VHS) erreichen einen Betrag von 8.668,14 € (2011: 9.701,25).

Sporthallenmieten sind i.H.v. 28.805,00 € (2011: 28.250,29 €; 2010: 31.312,79 €; 2009: 33.360,00 €; 2008: 9.595,00 €) angefallen. Davon entfallen auf den unternehmerischen Bereich (Vereine usw.) 13.520,00 € (2011: 15.050,29 €) und den hoheitlichen Bereich (Schulen) 15.285,00 € (2011: 13.200,00 €). Im Vollzug der Betriebsprüfung 2008-2010 wurden die Sporthallenumsätze zwecks steuerlicher Eliminierung der hoheitlichen Nutzungen um +22.927,50 € (Vorjahr: +19.800,00 €) auf insgesamt 51.732,50 € (Vorjahr: 48.050,29 €) erhöht.

Der Stadtrat beschloß, den Jahresabschluß 2012 des Betriebs gewerblicher Art „Freizeiteinrichtungen“ zu billigen.

## **6. Änderung des Bebauungsplanes „Reifenberg“**

### **6.1 Änderung des Flächennutzungsplanes**

In seiner Sitzung vom 27.11.2013 hatte der Stadtrat die Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Reifenberg“ um eine kleinere Fläche nach Südwesten beschlossen. Hintergrund sind kurzfristige Bauabsichten zweier Firmen, die auf eine Bauleitplanung der Stadt angewiesen sind.

Ergänzend zum Änderungsbeschluß für den Bebauungsplan beschloß der Stadtrat die Änderung des Flächennutzungsplanes, da die Erweiterungsflächen bislang als Sondergebiet Sport bzw. als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen sind.

### **6.2 Billigung des Bebauungsplanentwurfs**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom Büro Johann+Eck, Bürgstadt, erstellt und den Stadtratsmitgliedern vor der Sitzung elektronisch übermittelt. Neben der beschriebenen Erweiterung sollen auch einige überholte Festsetzungen des über 20 Jahre alten Planes den tatsächlichen Entwicklungen angepaßt werden.

Der Stadtrat beschloß, den Änderungsentwurf zu billigen und beauftragte die Verwaltung, auf dieser Basis die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange einzuleiten.

## **7. Abschluß einer Vereinbarung über den Ausschluß einschlägig vorbestrafter Personen aus der Jugendarbeit**

Nach § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (=Jugendamt) mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen ab-

schließen, dass keine rechtskräftig verurteilte Person in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. In Vereinbarungen sollen Kriterien für Tätigkeiten festgelegt werden, die nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ausgeübt werden dürfen.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurden unter Beteiligung von Vereinen und Verbänden, von Vertretern des Kreistags und des Gemeindetags die Kriterien zur Bewertung der Tätigkeiten in Anlehnung an die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses erarbeitet. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises hat die Kriterien in der Sitzung vom 18. November 2013 beschlossen und zur Anwendung freigegeben.

Die Stadt übernimmt sowohl im Regelungsbereich des AGSG als auch auf freiwilliger Basis zahlreiche Aufgaben der Jugendarbeit. Dies geschieht sowohl durch hauptamtliches als auch durch neben- und ehrenamtliches Personal (insbesondere in den Kinderbetreuungseinrichtungen und im Jugendtreff). Sie wird damit zum freien Träger der Jugendhilfe und damit Adressat der Bestimmungen nach § 72a SGB VIII. Ausdrücklich nicht erfaßt ist die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten, Ferienarbeiterinnen und Ferienarbeitern sowie die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für Personen, denen gerichtlich die Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden auferlegt wurde.

Das LRA Miltenberg hat der Stadt den Entwurf einer Vereinbarung vorgelegt, die den Ausschluß von einschlägig vorbestraften Personen aus der Jugendhilfe sicherstellen soll.

Der Ausschuß für Bildung, Kultur und Soziales empfiehlt, die Vereinbarung in der vorgelegten Form abzuschließen.

Mehrere Stadtratsmitglieder äußerten sich kritisch zu der vorgelegten Vereinbarung, kritisiert wurden v.a. der hohe finanzielle Aufwand für die betroffenen Vereine und Verbände sowie die wachsende Schwierigkeit, ehrenamtlich Mitarbeitende zu gewinnen.

Der Stadtrat beschloß dennoch, dem Abschluß der Vereinbarung zuzustimmen.

Wörth a. Main, den 15.04.2014

Dotzel  
Erster Bürgermeister

A. Englert  
Protokollführer